## Dokumentationshilfe für Einrichtungen

## Nachweis gemäß § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG) (für Einrichtungen, die auch Kinder unter 2 Jahren betreuen)

Name, Vorname des Kindes:	Geburtsdatum:
Bei Minderjährigen Name der Erziehungsberechtigten	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl	Ort
Erreichbarkeit (Telefon)	E-Mail-Adresse
Für o.g. Person wurde nachfolgende Bescheinigung über einen ausreichenden, den Anforderungen gemäß § 20 Absatz 9 IfSG genügenden Masernschutz vorgelegt:	
Für Kinder im Alter von 13 – 24 Monaten	Für Kinder älter als 24 Monate
□ Nachweis über 1 Masernimpfung.	□ Nachweis über 2 Masernimpfungen
Vorgelegt wurde am:	Vorgelegt wurde am:
☐ Impfausweis	☐ Impfausweis
☐ Anlage zum Untersuchungsheft	☐ Anlage zum Untersuchungsheft
☐ Ärztliche Bescheinigung	☐ Ärztliche Bescheinigung
☐ Bescheinigung Behörde/Einrichtung	☐ Bescheinigung Behörde/Einrichtung
☐ Ärztliche Bescheinigung, dass eine Immunität gegen Masern* vorliegt, weshalb kein Impfnachweis erforderlich ist.	
☐ Ärztliche Bescheinigung über eine dauerhafte medizinische Kontraindikation, aufgrund derer eine Masernschutzimpfung nicht gegeben werden darf.	
☐ Bescheinigung einer Behörde oder einer anderen Einrichtung, dass eine ärztliche Bescheinigung über Immunität oder Kontraindikation bereits vorgelegt wurde.	
* serologischer Labornachweis	
Für o.g. Person konnte § 20 Absatz 9 IfSG <u>NICHT</u> als erfüllt bewertet werden.	
☐ Es konnte keiner der oben aufgeführten Nachweise vorgelegt werden.	
☐ Die vorgelegten Nachweise waren nicht eindeutig.	
☐ Ein Impfschutz gegen Masern ist erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich.	
Eine Meldung erfolgte an das zuständige Gesundheitsamt am:	
Kommentare:	
Ort, Datum Unterschrift	 Stempel/Einrichtung

Quelle: Hessisches Ministerium für Soziales und Integration